

2. Satzung zur Änderung der Grundsätze über Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Stadt Hadamar

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. I, S. 167), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hadamar in ihrer Sitzung am 22.02.2018 folgende 2. Satzung zur Änderung der Grundsätze über Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Stadt Hadamar vom 15.02.2008 beschlossen:

Artikel I Änderungen

I. Sachlicher Geltungsbereich erhält folgende Neufassung:

Der Geltungsbereich dieser Grundsätze erstreckt sich auf alle Forderungen (Geldforderungen privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Natur) der Stadtkasse Hadamar.

Für öffentlich-rechtliche Ansprüche sind sie jedoch nur insoweit anzuwenden, als nicht gesetzliche Vorschriften eine andere Regelung treffen.

II. Stundung Unterpunkt C Zuständigkeiten erhält folgende Neufassung:

Es sind zuständig

- a.) der Kassenverwalter für Stundungen, die einen zeitlichen Rahmen von zwei Jahren nicht überschreiten, ansonsten für Vereinbarungen, die ein Volumen von 5.000,00 € nicht überschreiten,
- b.) der Amtsleiter Finanzen für Stundungen, die einen zeitlichen Rahmen von über zwei Jahren haben, aber maximal auf drei Jahre genehmigt werden, ansonsten für Vereinbarungen, die ein Volumen von 10.000,00 € nicht überschreiten,
- c.) der Bürgermeister für Stundungen, die einen zeitlichen Rahmen von über drei Jahren haben, aber maximal auf vier Jahre genehmigt werden, ansonsten für Vereinbarungen, die ein Volumen von 20.000,00 € nicht überschreiten,
- d.) der Magistrat für alle weiteren Stundungen.

III. Niederschlagung Unterpunkt C Zuständigkeiten erhält folgende Neufassung:

Es sind zuständig

- a.) der Kassenverwalter bei Beträgen bis zu 1.000,00 €,
- b.) der Amtsleiter Finanzen bei Beträgen bis zu 5.000,00 €,
- c.) der Bürgermeister bei Beträgen bis zu 10.000,00 €,
- d.) der Magistrat bei Beträgen über 10.000,00 €.

IV. Erlass Unterpunkt C Zuständigkeiten erhält folgende Neufassung:

Es sind zuständig

- a.) der Kassenverwalter für alle Forderungen, die aus Mahnungs- und Vollstreckungsmaßnahmen stammen (Säumniszuschläge, Verzugszinsen, Gebühren zur Mahnung),
- b.) der Amtsleiter Finanzen bei Beträgen bis zu 3.000,00 €,
- c.) der Bürgermeister bei Beträgen bis zu 5.000,00 €,
- d.) der Magistrat bei Beträgen über 5.000,00 €.

Artikel II
Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Grundsätze über Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Stadt Hadamar vom 15.02.2008 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt:

Hadamar, den 05. März 2018

DER MAGISTRAT
DER STADT HADAMAR

gez. Michael Ruoff

Michael Ruoff
Bürgermeister